



Maßnahmen- bekanntgabe zu

Unternehmung Wiener
Gesundheitsverbund,
Prüfung der Beschaffung von
Securityleistungen

StRH VIII - 2296850-2022

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Inhaltsverzeichnis

Erledigung des Prüfungsberichtes	5
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	5
Bericht der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	6
Umsetzungsstand im Einzelnen	7
Empfehlung Nr. 1	7
Empfehlung Nr. 2	9
Empfehlung Nr. 3	10

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
GED	Generaldirektion
Gesundheitsverbund	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund
GZ	Geschäftszahl
inkl.	inklusive
Krankenanstaltenverbund	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
VGW	Verwaltungsgericht Wien
z.B.	zum Beispiel

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die Beschaffung von Securityleistungen im Wiener Gesundheitsverband einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 16. Jänner 2023 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 24. Jänner 2023 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der damalige Krankenanstaltenverband beabsichtigte im Jahr 2019 externe Securityleistungen für 7 Einrichtungen (6 Kliniken und 1 Therapiezentrum) nach dem Bundesvergabegesetz zu beschaffen. Hauptaufgabe der Securityleistungen war der Objektschutz und Schutz der körperlichen Unversehrtheit durch „Abwehr gegen jede konkrete Bedrohung von geschützten Rechtsgütern durch menschliches Verhalten gegen notwehrfähige Rechtsgüter (z.B. Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und Vermögen)“.

Der Dienstleistungsauftrag sollte in einem offenen Verfahren an das bestbietende Unternehmen je Einrichtung vergeben werden. Die Ausschreibung sah vor, dass ein Unternehmen den Zuschlag für maximal für 4 Einrichtungen erhalten konnte. 5 Bieterinnen legten ein Angebot, wovon 3 im Laufe der Angebotsprüfung ausgeschieden wurden. Wesentlicher Grund der Ausscheidensentscheidungen war die unplausible Zusammensetzung der Angebotspreise. Das Vergabeverfahren wurde im August 2020 durch die Zuschlagserteilung an die verbliebenen 2 Unternehmen abgeschlossen. Ein Unternehmen wurde mit Securityleistungen in 4 Einrichtungen und das andere in 3 Einrichtungen beauftragt.

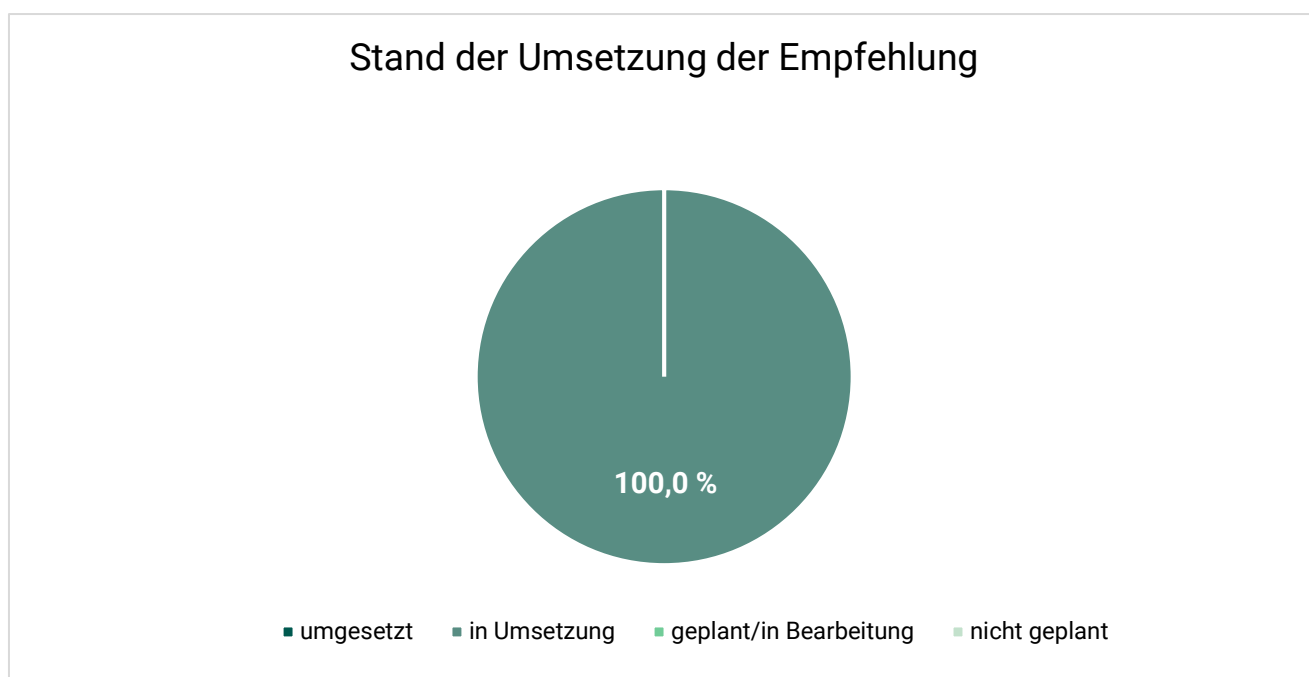
Die Beschaffung war von zahlreichen Nachprüfungsverfahren durch das Verwaltungsgericht Wien geprägt. 2-mal wurde die Ausschreibung vom Verwaltungsgericht Wien für nichtig erklärt. In 2 weiteren Nachprüfungsverfahren wurde 1-mal die Ausschreibung und 1-mal die Entscheidung, eine Bieterin auszuschneiden, vom Verwaltungsgericht Wien bestätigt.

Im Ablauf des Vergabeverfahrens stellte der StRH Wien Mängel fest. Das betraf vor allem die nicht nachvollziehbar dokumentierte Abschätzung des Auftragswertes durch den damaligen Krankenanstaltenverband und fehlerhaft erstellte Ausschreibungsunterlagen.

Bericht der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Stellungnahme der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 3 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	-	-
in Umsetzung	3	100,0
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-



Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Es wäre künftig eine sorgfältige, sachkundige und nachvollziehbar dokumentierte Ermittlung des geschätzten Auftragswertes vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Wie vom StRH Wien festgestellt, war die umfassende Dokumentation der Auftragswertschätzung im gegenständlichen Fall von geringer Bedeutung. Dies aber nicht nur aufgrund der (zweifellos vorliegenden) Zuordnung des Auftrags zum Oberschwellenbereich, sondern auch, weil dem geschätzten Auftragswert nach Ansicht des Gesundheitsverbundes keine relevante wirtschaftliche Bedeutung zukam. Aufgrund des zwingend bestehenden Bedarfs musste jedenfalls ausreichend Budget für die benötigten Sicherheitsdienste reserviert werden und wäre auch ein allfälliger Widerruf nur in Frage gekommen, wenn die angebotenen Preise unplausibel

gewesen wären (es wurde aber eine vertiefte Angebotsprüfung durchgeführt und unplausible Angebote ausgeschieden; das Ergebnis der Ausschreibung war in der Folge wirtschaftlich sehr sinnvoll). Im Sinn der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Ressourceneinsatzes für die Abwicklung des Vergabeverfahrens wurde deshalb auf hohe Aufwände für die Erstellung einer umfassenden Dokumentation der Auftragswertschätzung, welche aus Sicht des Gesundheitsverbundes nur geringe Bedeutung hat, verzichtet.

Der Gesundheitsverbund wird der Empfehlung nachkommen und eine entsprechende Dienstanweisung erlassen, in welcher u.a. die genaue Dokumentation der einzelnen Schritte im Zusammenhang mit der Abwicklung von Vergabeverfahren (inkl. der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes) vorgegeben werden soll.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Die seit 21. September 2021 wirksame Dienstanweisung über den Vergabeprozess ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000,- EUR (GED-DA-107-21-EKF) wird in der Ablaufbeschreibung hinsichtlich der Empfehlung ergänzt, künftig auch eine sorgfältige, sachkundige und nachvollziehbar dokumentierte Ermittlung des geschätzten Auftragswertes vorzunehmen. Zusätzlich wurde im Rahmen von Präsentationen bzw. Schulungen für Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträger auf die empfohlenen Punkte hingewiesen.

Empfehlung Nr. 2

Aus Gründen der Transparenz wäre zu evaluieren, ob künftig eine einheitliche mathematische Methode für die Bewertung der Qualitäts- und Preiskriterien anwendbar ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Sowohl die Qualitäts- als auch die Preiskriterien wurden von Beginn an in den veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen für alle Interessierten transparent dargelegt. Im Sinn des Bekenntnisses der Wiener Stadtregierung zum Bestbieterprinzip wurden Qualitätskriterien festgelegt, die bestmöglich die Ermittlung von qualitativ hochwertigen Angeboten ermöglichen. Dies war nicht durch eine mathematische Methode möglich, weil mathematische Methoden sehr „starr“ sind. Das gewählte System der Qualitätsbewertung erlaubte hingegen ein individuelles Eingehen auf die Stärken und Schwächen der Angebote durch eine Bewertungskommission und hat sehr gut funktioniert. Das Verwaltungsgericht Wien bestätigte in der Entscheidung zu GZ VGW-L23/077/L0956/20L9-24, dass die festgelegten Kriterien verhältnismäßig und sachgerecht seien und das Ermessen des Auftraggebers nicht überschritten wurde.

Der Gesundheitsverbund wird der Empfehlung nachkommen und künftig entsprechend evaluieren, ob und in welchen Fällen eine einheitliche mathematische Methode für die Bewertung der Qualitäts- und Preiskriterien anwendbar ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Die seit 21. September 2021 wirksame Dienstanweisung über den Vergabeprozess ab einem geschätzten Auftragswert von

100.000,- EUR (GED-DA-107-21-EKF) wird in der Ablaufbeschreibung hinsichtlich der Empfehlung ergänzt, künftig auch zu evaluieren, ob und in welchen Fällen eine einheitliche mathematische Methode für die Bewertung der Qualitäts- und Preiskriterien anwendbar ist. Zusätzlich wurde im Rahmen von Präsentationen bzw. Schulungen für Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträger auf die empfohlenen Punkte hingewiesen.

Empfehlung Nr. 3

Im Hinblick auf den Mangel in der Ausschreibung, der eine Bewertung der Zuschlagskriterien ausschloss und der erst aufgrund eines Hinweises einer Bieterin korrigiert wurde, wäre diesbezüglich mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Eine Bestbieterermittlung war immer möglich und der Angebotspreis auf jeden Fall kalkulierbar, weil Inhalte der angesprochenen Preispositionen in der Leistungsbeschreibung von Anfang an genau beschrieben waren. Der Auftraggeber hat in Reaktion auf die Bieterinnenanfrage in dieser kleinen Position lediglich aus taktischen Gründen nachgeschärft, um den Bieterinnen entgegenzukommen.

Ausschreibungen des Gesundheitsverbundes werden mit hoher Sorgfalt abgewickelt, allerdings muss der Gesundheitsverbund die Verfahren letztlich auch wirtschaftlich und zweckmäßig abwickeln. Die Ausschreibung hatte eine sehr hohe Qualität und hat ein sehr gutes Ausschreibungsergebnis erzielt.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Kalkulierbarkeit der Angebote im Rahmen der geprüften Ausschreibung nicht in Zweifel gezogen wurde. In Entgegnung zu der o.a. Stellungnahme ist zu bekräftigen, dass eine Bestbieterermittlung aufgrund eines Mangels in der Ausschreibung zunächst nicht möglich war. Erst aufgrund eines Hinweises einer Bieterin wurde die Ausschreibung vom Gesundheitsverbund richtiggestellt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Die seit 21. September 2021 wirksame Dienstanweisung über den Vergabeprozess ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000,- EUR (GED-DA-107-21-EKF) wird in der Ablaufbeschreibung hinsichtlich der Empfehlung ergänzt, künftig auch mit erhöhter Sorgfalt auf potenzielle Mängel im Zusammenhang mit der Bestbieterermittlung zu achten. Zusätzlich wurde im Rahmen von Präsentationen bzw. Schulungen für Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträger auf die empfohlenen Punkte hingewiesen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im November 2023